

AMTSBLATT

DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
PROBSTZELLA - LEHESTEN - MARKTGÖLITZ



Nr. 02

Freitag, 8. Februar 2013

24. Jahrgang

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft

Erweiterte Öffnungszeiten
im Einwohnermeldeamt und im Standesamt
in Probstzella

Obere Gasse 1, 07330 Probstzella

Samstags-Sprechstunde

Voranmeldungen für die Samstags-Sprechstunde im Einwohnermeldeamt sowie im Standesamt bitte unter

Telefon: 03 67 35/4 61 24 **Einwohnermeldeamt**
Telefon: 03 67 35/4 61 25 **Standesamt**



Impressum

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktörlitz
Markt 8, 07330 Probstzella
Telefon: 03 67 35/46 10, Fax: 03 67 35/4 61 55
E-Mail: info@vgem-probstzella.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktörlitz
Marko Wolfram, Gemeinschaftsvorsitzender
Gemeinde Probstzella
Marko Wolfram, Bürgermeister
Stadt Lehesten/Thür. Wald
Andreas Ludwig, Bürgermeister

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder von Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich.

Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktörlitz kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare über die Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktörlitz

- Sekretariat
Markt 8, 07330 Probstzella
- Bürgerbüro
Obere Marktstraße 1, 07349 Lehesten

kostenlos – bei Postversand gegen die Erstattung der Versandkosten – bezogen werden.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktörlitz
(Verwaltung)

Für die inhaltliche Richtigkeit im nichtamtlichen Teil zeichnen die jeweiligen Autoren.

Gesamtherstellung, verantwortlich für Anzeigenannahme und kostenlose Verteilung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1, 07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Firma Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski, gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Einrichtung Einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre

gem. dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG)

Tagesstempel

Familienname(n) / akad. Grade, Vorname(n)	Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift		

A) Auskunfts- / Übermittlungssperren ohne erforderliche Begründung:

1	<input type="checkbox"/>	An Adressbuchverlage dürfen mein Name und meine Anschrift nicht weitergegeben werden (§ 32 Abs. 3 und 4 ThürMeldeG).			
2	<input type="checkbox"/>	Der Erteilung einer Melderegisterauskunft über mich zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (z.B. 65. oder späterer Geburtstag; goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum) an Mitglieder von Parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien widerspreche ich (§ 32 Abs. 2 und 4 ThürMeldeG).			
3	<input type="checkbox"/>	Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 29 Abs. 2 ThürMeldeG, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaften meines Ehegatten übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">Familienname</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Vorname(n)</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Geburtsstag</td> </tr> </table>	Familienname	Vorname(n)	Geburtsstag
Familienname	Vorname(n)	Geburtsstag			
4	<input type="checkbox"/>	Hiermit widerspreche ich die Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (§ 32 Abs. 1 und 4 ThürMeldeG).			
5	<input type="checkbox"/>	Der einfachen Melderegisterauskunft in Form der Auskunftserteilung mittels automatisierten Abrufs über das Internet widerspreche ich (§ 31 Abs. 3 ThürMeldeG).			
6	<input type="checkbox"/>	Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht, gemäß § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes.			

B) Antrag auf Auskunftssperren mit Begründung:

7	<input type="checkbox"/>	Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 6 MRRG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, z. B. Auskunftersuchen offensichtlich für Direktwerbung)
8	<input type="checkbox"/>	Ich beantrage eine Auskunftssperre für Melderegisterauskunft nach § 31 Abs. 7 ThürMeldeG: Es liegen folgende Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass mir oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen können: Hinweis: Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
Amtliche Vermerke entgegengenommen:		(Unterschrift d. Erklärenden) Datum
		(Unterschrift d. Ehegatten – f. Antrag Nr. 2)
(Stempel, Unterschrift)		Eine Ausfertigung dieses Antrages habe ich erhalten.

Erläuterungen siehe Rückseite / beiliegendes Blatt!

Einrichtung einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre

HINWEISE

Der Vordruck für den Widerspruch zu Datenübermittlungen wurde zuletzt im Januar 2011 veröffentlicht.

Inzwischen wurde der Umfang der Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren erweitert.

Nebenstehend ist das neue Formular abgedruckt, was ab sofort verwendet werden sollte.

Gleiche Formulare liegen ebenfalls im Einwohnermeldeamt aus.

zu 1

Das Meldegesetz erlaubt in § 32 Abs. 3 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, den Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Dieser Weitergabe Ihrer Daten können Sie widersprechen.

Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie Nr. 1 ankreuzen.

zu 2

Begehren Mitglieder von parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen, darf die Meldebehörde aufgrund von § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen:

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- Anschriften sowie
- Tag und Art des Jubiläums

Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

Wenn Sie – durch Ankreuzen von Nr. 2 – von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 70. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern.

Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

zu 3

Das Meldegesetz sieht vor, dass an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht der selben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen.

Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden.

Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Nr. 3 angekreuzt wird.

zu 4

Das Meldegesetz sieht in § 32 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen geben darf.

Das betrifft die Daten:

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad und
- Anschrift

Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

zu 5

Einfache Melderegisterauskünfte können nach § 31 Abs. 3 Meldegesetz durch Datenübertragung mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden.

Dem automatisierten Abruf über das Internet können Sie widersprechen. Eine besondere Begründung ist nicht notwendig.

zu 6

Das Wehrpflichtgesetz sieht in § 58 einmal jährlich die Datenübermittlung zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit vor, welche im nächsten Jahr volljährig werden.

Dieser Datenübermittlung kann nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen werden.

zu 7

Diese Auskunftssperre ist im Einzelfall auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen übermittelt werden, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen (§ 6 MRRG).

Die Beantragung dieser Auskunftssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.

zu 8

Bitte begründen Sie Ihren Antrag.

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann.

Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.



Satzung der Gemeinde Probstzella für die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Probstzella hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.

Alle in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hund gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienste, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. die ausschließlich zur Bewachung von Herden notwendig sind,
4. die aus Gründen des Tierschutzes in den dazu unterhaltenden Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und – soweit möglich – seinen Besitzer geführt und der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorgelegt werden,
5. in Tierhandlungen.

§ 4 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde

1. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

§ 5 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 6 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei dem selben Halter ein anderer Hund, entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 7 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
 - a) den ersten Hund 50,00 Euro
 - b) den zweiten Hund 75,00 Euro
 - c) jeden weiteren Hund 100,00 Euro
 - d) den ersten gefährlichen Hund 190,00 Euro
 - e) jeden weiteren gefährlichen Hund 300,00 Euro
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gemäß der §§ 3 und 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht zu berücksichtigen.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne § 7 Abs. 1 Buchst. d) und e) gelten Hunde, sofern
 - a) eine Rasse nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vorliegt oder
 - b) die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG festgestellt wurde.

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 4 ThürTierGefG der Erlaubnis.

- (4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit, Steuerbefreiung oder Ermäßigung gemäß § 3 Ziffern 1, 2, 3 und §§ 4, 8 und 9 gewährt.

§ 8 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 7 zu ermäßigen für Hunde
 - a) die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) die von Jagd ausübungsberechtigten, die Inhaber eines Jagdscheines sind, ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd gehalten werden und sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen gewährt werden.

§ 9

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben.

§ 3 Nr. 5 bleibt unberührt.

- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 7.
- (3) Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 10

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist und in den Fällen des § 9 ordnungsgemäße Nachweise über jeden Hund, seinen Erwerb bzw. seine Zucht und seine Veräußerung geführt und der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr festgesetzt (Jahressteuer). Die Steuer ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerpflicht erst während des Jahres eintritt.
- (2) Die Steuer ist jährlich zum 1. Juli fällig oder bei späterer Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 12

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter weggezogen ist, bei der Gemeindeverwaltung abzumelden.

Mit Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der

gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 Abgabenordnung).

Zur wahrheitsgemäßen Auskunft ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung einer Bestandsaufnahme sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeindeverwaltung übersandten Erklärungsvordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 93 Abgabenordnung).

Durch das Ausfüllen der Erklärungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt
 2. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
 3. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet
 4. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt
 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt
 6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 12 Abs. 5 die von der Gemeindeverwaltung übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) findet Anwendung.

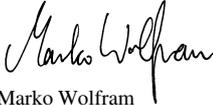
§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 5. Januar 2006 außer Kraft.

Probstzella, den 14. Januar 2013

Gemeinde Probstzella


Marko Wolfram
Bürgermeister



Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung

K 11/09

Geschäftsnummer



Beschluss

Das im

Grundbuch von Arnsbach, Blatt 96, Grundbuchamt Saalfeld
eingetragene Grundeigentum
lfd. Nr. 3 Gemarkung Arnsbach

Flur 2 Flurstück 139/8, Gebäude- und Freifläche Arnsbach, Arnberg 3 zu 1.532 qm

Wohngebäude, unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, BJ. um 1953, 1996 umfangreiche Sanierung, vermietbare Wohnfläche ca. 258,71 qm; kaum Reparaturrückstau, 4 Garagen;

lfd. Nr. 4 zu 3 Gemarkung Arnsbach

Flur 2 Flurstück 139/9, Landwirtschaftsfläche, 1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Im Dorfe zu 150 qm

Weganteil

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Montag, 22.04.2013	09:00	Zimmer 103	Marktstraße 54

durch Zwangsvollstreckung

zur Aufhebung der Gemeinschaft

versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:

Blatt 96	lfd. Nr. 3	140.320 EUR
Blatt 96	lfd. Nr. 4 zu 3	180 EUR

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 74a ZVG

§ 85a ZVG

versagt worden.

Rudolstadt, den 16.01.2013

Dr. Meißner
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:
07407 Rudolstadt, 17.01.2013

Müller, Y., Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Lehesten

Sprechstunden im Rathaus Lehesten

Die Sprechstunden des Fachbereiches **Bauverwaltung/ Liegenschaften** im Rathaus Lehesten werden ab sofort nur noch nach Bedarf stattfinden.

Hierzu wird um Terminabsprache mit Frau Apel unter Telefon 03 67 35/4 61 20 gebeten.

Stadtbibliothek

Die Stadt Lehesten sucht Freiwillige, die in ehrenamtlicher Tätigkeit die Stadtbibliothek ab März 2013 betreuen.

Wer Spaß am Lesen hat und diesen mit anderen teilen möchte, meldet sich bitte unter

Stadt Lehesten
Obere Marktstraße 1
07349 Lehesten
Telefon 03 66 53/26 00

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit.



Andreas Ludwig
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer 2013

Der Stadtrat der Stadt Lehesten/Thür. Wald hat auf den 1. Januar 2012 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v.H. und der Grundsteuer B auf 402 v.H. festgesetzt.

Da diese Hebesätze fortgelten, wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge bzw. Wohn- und Nutzfläche) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steurraten sind an den in diesen Bescheiden genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen. Soweit der Kasse die Ermächtigung zum Lastschrifteinzug erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen.

Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2013 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Probstzella-Lehesten-Marktglöitz“, Markt 8 in 07330 Probstzella einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Lehesten, den 30. Januar 2013

Andreas Ludwig
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe des **AMTSBLATTES der VG Probstzella-Lehesten-Marktglöitz** erscheint am 8. März 2013.

Redaktionsschluss ist der 27. Februar 2013.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft

Bereitschaft der Ärzte

Zu erfragen über die Rettungsleitstelle Saalfeld:

Telefon 0 36 71/99 00

In dringenden Fällen über:

Notruf 112

E.ON Thüringer Energie

Guter Rat von den Energieexperten

Ab Januar 2013 kommt das Beratungsmobil der E.ON Thüringer Energie im vierwöchigen Rhythmus nach Probstzella und Lehesten und bietet allen Bürgern eine kostenlose individuelle und kompetente Energieberatung an.

Die Energieexperten beraten Sie vor Ort zu Strom- und Erdgasprodukten, helfen bei Fragen zu Energieabrechnung oder Abschlägen und geben Tipps rund ums Energiesparen. Auch die Hilfe beim Ausfüllen von Unterlagen und Verträgen oder die Aktualisierung Ihrer Adress- und Bankdaten gehören zum angebotenen Service.

in **Probstzella** (auf dem Marktplatz) von 10.00 bis 13.00 Uhr

Donnerstag 14.02.2013

Donnerstag 14.03.2013

in **Lehesten** (auf dem Marktplatz) von 10.00 bis 12.00 Uhr

Montag 11.02.2013

Montag 11.03.2013



Thüringer Forstamt Leutenberg

Neue Revierstruktur im Forstamt Leutenberg

Mit Wirkung vom 01.01.2013 wurde durch die AöR Thüringen-Forst die Anzahl der Reviere von 12 auf 10 angepasst. Nun sind alle Reviere mit Revierleitern wieder besetzt.

Die personelle und örtliche Zuständigkeit kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

REVIER LEHESTEN
(nur Landeswald)

Revierleiter: **Frank Amann**
Großgeschwenda 28
07330 Probstzella
Telefon 03 67 35/7 32 66
Mobil 0172/3 48 02 50

E-Mail: frank.amann@forst.thueringen.de

Gemarkungen: nur Landeswaldflächen in Lehesten, Brennersgrün, Lichtentanne, Großgeschwenda, Probstzella, Zopten, Gräfenthal (zum Teil), Limbach

REVIER BURGLEMNITZ
(nur Privat-/ Kommunalwald)

Revierleiter: **Hans Leeder**
Hersdorf Nr. 8
07338 Leutenberg
Telefon 03 67 34/2 30 69
Mobil 0172/3 48 02 51

E-Mail: hans.leeder@forst.thueringen.de

Gemarkungen: Brennersgrün, Burglemnitz, Gahma, Gleima, Lehesten, Lichtentanne, Rauschengesees, Röttersdorf, Schmiedebach

REVIER LEUTENBERG
(nur Landeswald)

Revierleiter: **Lutz Henkel**
Heinrich-Heine-Straße 12
07422 Bad Blankenburg
Telefon 03 67 34/2 32 17
Mobil 0172/3 48 02 52

E-Mail: lutz.henkel@forst.thueringen.de

Gemarkungen: nur Landeswaldflächen in Leutenberg, Rosenthal, Hockeroda, Eichicht, Hohenwarte, Steinsdorf, Bucha, Könitz, Landsendorf, Roda, Herschdorf

REVIER PROBSTZELLA
(nur Privat-/Kommunalwald)

Revierleiter: **Matthias Wege**
Gabe Gottes 91
OT Marktgölitz
07330 Probstzella
Telefon 03 67 35/7 32 67
Mobil 0172/3 48 02 53

E-Mail: matthias.wege@forst.thueringen.de

Gemarkungen: Gräfenthal, Großneundorf, Kleinneundorf, Limbach, Marktgölitz, Probstzella, Gösselsdorf, Zopten

REVIER BUCHBACH
(Landes- und Privatwald)

Revierleiter: **Lutz Oelschlegel**
Grumbach 25
07343 Wurzbach
Telefon 03 66 52/3 51 90
Mobil 0172/3 48 02 54

E-Mail: lutz.oelschlegel@forst.thueringen.de

Gemarkungen: Buchbach, Creunitz, Gebersdorf, Reichmannsdorf, Lichtenhain, Meernach, Sommersdorf, Spechtsbrunn

REVIER REICHMANNSDORF
(nur Landeswald)

Revierleiter: **Michael Jäcklein**
Am Rotschnabel 21
98739 Reichmannsdorf
Telefon 03 67 01/2 00 61
Mobil 0172/3 48 02 55

E-Mail: michael.jaecklein@forst.thueringen.de

Gemarkungen: nur Landeswaldflächen in Reichmannsdorf, Gösselsdorf, Wickersdorf, Pippelsdorf (zum Teil)

REVIER PIPPELSDORF
(Landes-, Kommunal- und Privatwald)

Revierleiter: **André Kaul**
Haekkelstraße 2
07318 Saalfeld
Telefon 0 36 71/45 73 51
Mobil 0172/3 48 02 49

E-Mail: andre.kaul@forst.thueringen.de

Gemarkungen: Saalfeld, Eyba, Kleingeschwenda/A., Wickersdorf, Lositz, Jehmichen, Pippelsdorf, Königsthal, Marktgölitz (LW)

REVIER UNTERLOQUITZ
(nur Privat- und Kommunalwald)

Revierleiter: **Hubert Schmidt**
Oberloquitz 2
07330 Probstzella
Telefon 03 67 31/2 30 44
Mobil 0172/3 48 02 57

E-Mail: hubert.schmidt@forst.thueringen.de

Gemarkungen: Arnsbach, Breternitz, Döhlen, Eichicht, Fischersdorf, Kamsdorf, Kaulsdorf, Köditz, Laasen, Oberloquitz, Obernitz, Reichenbach, Reschwitz, Schaderthal, Tauschwitz, Unterloquitz, Knobelsdorf, Weischwitz



REVIER DROGNITZ
(nur Privat- und Kommunalwald)

Revierleiter: **Hagen Scherf**
An der Neumühle 80
07338 Drognitz
Telefon 03 67 37/2 30 45
Mobil 0172/3 48 02 58

E-Mail: hagen.scherf@forst.thueringen.de

Gemarkungen: Altenbeuthen, Altengesees, Bucha, Dorfilm, Drognitz, Goßwitz, Hohenwarte (bestehend aus Hohenwarte und Saalthal II), Kleingeschwenda/L. (Ilmtal), Könitz, Löhma, Lothra, Munschwitz, Neidenberga, Neuenbeuthen, Reitzengeschwenda, Steinsdorf

REVIER LEUTENBERGER HÖHE
(nur Privat- und Kommunalwald)

Revierleiterin: **Grit Leeder**
Hersdorf Nr. 8
07338 Leutenberg
Telefon 03 67 34/2 30 69
Mobil 0172/3 48 02 59

E-Mail: grit.leeder@forst.thueringen.de

Gemarkungen: Großgeschwenda, Herschdorf, Hirzbach, Hockeroda, Landsendorf, Leutenberg, Roda, Rosenthal, Schlaga, Schweinbach

Wir bitten die Waldbesitzer, sich bei Fragen zur Bewirtschaftung ihrer Waldflächen, der Brennholzeselbstwerbung im Landeswald oder anderen forstlich interessierenden Fragen an den in der jeweiligen Gemarkung zuständigen Revierleiter zu wenden.

Mit allen privaten und kommunalen Waldbesitzern sowie allen am Wald interessierten Bürgern wünschen wir uns weiterhin eine konstruktive Zusammenarbeit und ein vertrauensvolles Miteinander zum Vorteil des Waldes.

Eckardt
Forstamtsleiter

Probstzella

ZWA

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte u. Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Rufnummern des Bereitschaftsdienstes

- amtl. Abt.-Ltr. Wasserversorgung Saalfeld
0173/3 79 13 05
- amtl. Abt.-Ltr. Wasserversorgung Rudolstadt
0173/3 79 13 07
- amtl. Abt.-Ltr. Abwasser
0173/3 79 13 03

LEADER Aktionsgruppe Saalfeld-Rudolstadt

Zukunftswerkstatt Probstzella

Städte und Gemeinden in Thüringen stehen vor außergewöhnlichen Herausforderungen. Die Gestaltung des demografischen Wandels, das Gelingen einer nachhaltigen Energiewende und die Stabilisierung der kommunalen Haushalte sind Teil einer komplexen Aufgabenstellung, die es zu lösen gilt.

Mit einem „Weiter wie bisher“ und dem Abwarten, bis von höherer Stelle alles geregelt ist, wird die Zukunft vor Ort nicht zu gewinnen sein.

Die Europäische Union setzt auf starke Regionen mit engagierten Bürgern, die sich ihrer Potentiale bewusst sind und eigene Aktivitäten entwickeln.

Gemeinsam mit der LEADER Aktionsgruppe Saalfeld-Rudolstadt bereitet die Gemeinde Probstzella einen moderierten Workshop vor, in dem Bürger und interessierte Akteure mit ihren Vorstellungen zu den Zukunftsthemen unserer Gemeinde zu Wort kommen sollen.

Den inhaltlichen Rahmen der Zukunftswerkstatt bildet die Internationale Bauausstellung Thüringen, die sich dem gesellschaftlichen Wandel in seinen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft widmet.

In einem „Ausnahmestadium auf Zeit“ fordert sie dazu auf, ungewohnte Fragen zu stellen und nach alternativen Lösungen zu suchen.

Verknüpft mit regionalen Potentialen kann Wandel auch Chancen bereithalten.

Für Probstzella hat sich der Wandel von Kulturlandschaft am Grünen Band verstetigt.

Die Einbindung in den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale bietet den Ansatz einer nachhaltigen Siedlungs- und Landschaftsentwicklung.

Das Bauhaus-Hotel ist Symbol des neuen Geistes, der zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu einem gesellschaftlichen Wandel geführt hat.

Wo genau liegen heute die Potentiale unserer Region?

Welches sind die Schlüsselthemen für die Zukunft, die Gemeinde und Bürger gemeinsam angehen wollen. Können wir unsere Regionalität über den Tourismus in Wert setzen?

Setzen wir auf die Wertschöpfung erneuerbarer Energie?

Ist kommunale Aufgabenteilung ein machbarer Weg, um unsere finanziellen Probleme zu lösen?

Der Workshop soll im März stattfinden und den Auftakt einer Veranstaltungsreihe Zukunftswerkstatt bilden, in der die sich als relevant ergebenden Themen in unterschiedlicher Form näher beleuchtet werden.

Informationen zum genauen Termin und Ort der Zukunftswerkstatt Probstzella sind der Tagespresse und Aushängen zu entnehmen.

Mehr Informationen zur LEADER Aktionsgruppe Saalfeld-Rudolstadt unter <http://www.leader-saalfeld-rudolstadt.de>

ZWA

Fäkalentsorgung

01.03.2013	Reichenbach
04.03.2013	Schaderthal
05.03.2013	Döhlen
06.03.2013	Marktgölitz
07.03.2013	Königsthal
08.03.2013	Limbach

Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlagen und fährt den Fäkalschlamm **mindestens einmal pro Jahr** ab.

Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

Einen unverbindlichen Tourenplan für das Jahr 2013 entnehmen Sie auch unserer Homepage:

<http://zwa-slf-ru.de/kundenservice/hinweise.html>



Kita Marktgölitz „Kleine Strolche“

Fastnachtszeit

*K ommt herbei, groß und klein
A lle laden wir heut' ein.
R ufen laut Hellau, Alaaf!
N un ist wieder Fasnacht!
E skimo, Prinzessin, Fee,
V ampir und Teufel, Mann im Schnee.
A merikaner, Teufel, Katzen
L achen laut und machen Fratzen.*



Faschingsfeier bei den kleinen Strolchen

am Dienstag, dem 12. Februar 2013

An diesem Tag treffen sich alle Kinder der Igel- und Hasengruppe kostümiert zur Faschingsparty!

Vollverpflegung für alle Kinder!

Die **Tanzgruppe** trifft sich wie **immer dienstags**.



Kita Probstzella „Knirpsenakademie am Zwergenberg“

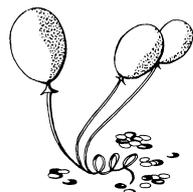
11. Februar 2013 – Rosenmontag
– Zelle Helau–

Wenn es das Wetter erlaubt, werden wir uns vormittags mit dem Zeller Karnevalsverein auf dem Markt zum gemeinsamen Tanzen und Singen treffen.

Kostüme werden heute nicht benötigt. Gute Laune ist unbedingt mitzubringen!

12. Februar 2013 – Faschingsdienstag
Wir feiern im Kindergarten Fasching!

*Seht, mein bunter Faschingshut,
steht er mir nicht gut?
Gelbe Punkte, rote Franzen,
hei, wie werd' ich lustig tanzen!
Fröhlich wollen wir heut singen
und uns drehen, lachen, springen.*



Termine und Angebote Krabbelgruppe

Donnerstag, 28. Februar 2013
09.00 Uhr „Schneeglöckchen falten“

Bund der Vertriebenen e.V.

**Die Mitglieder des BdV
werden zum Heimatnachmittag eingeladen**

Dienstag, 19. Februar 2013
14.00 Uhr „Altes Forsthaus“ Probstzella

Dienstag, 5. März 2013
14.00 Uhr „Altes Forsthaus“ Probstzella

Fischereiverein „Loquitzgrund“ e.V. Probstzella

Versammlung

Freitag, 8. März 2013
20.00 Uhr Versammlung im Gasthaus Korn in Königsthal
Der Vorstand trifft sich bereits um 19.00 Uhr.

Jagdgenossenschaft Unterloquitz

Einladung

Hiermit möchten wir alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Unterloquitz zur nichtöffentlichen Jahresversammlung für das Pachtjahr 2012/2013 einladen:

am **Freitag, dem 15. Februar 2013**
um **18.00 Uhr**
in die **Gaststätte Sormitztal in Hockeroda**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellen der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen jagdbaren Fläche
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Diskussion zu vorgenannten Berichten
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlüsse:
 - Verwendung des Reinertrages/ Auszahlung Jagdpacht

Der Jagdvorsteher
Großmann

Thüringerwald - Zweigverein Probstzella e.V.



Wanderung im März

Sonntag, 10. März 2013
Frühlingswanderung
13.00 Uhr Treffpunkt Marktplatz

Alle Wanderfreunde sind herzlich eingeladen!

Frisch auf!

Schützengesellschaft 1896 Probstzella e.V.



Termine

Donnerstag, 21. Februar 2013
18.30 Uhr Schießtraining in Ebersdorf

Donnerstag, 7. März 2013
19.30 Uhr Treff im Vereinszimmer
im „Alten Forsthaus“ Probstzella

Jagdgenossenschaft Probstzella

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die nichtöffentliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen findet statt:

am **Freitag, dem 22. Februar 2013**

um **19.00 Uhr**

in der **Gaststätte Stapel Probstzella**

Alle Jagdgenossen sind recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der anwesenden Jagdgenossen
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
4. Entlastung von Vorstand und Kassenführer
5. Allgemeine Informationen
6. Diskussionen/Vorschläge zum Haushaltsjahr 2013/2014
7. Jagdessen

Der Vorstand

Information für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Probstzella

Im Frühjahr 2013 kann über unsere Jagdgenossenschaft ein Motor-Kettensäge-Lehrgang organisiert werden – vorausgesetzt, dass sich genügend Interessenten melden.

Deshalb bitte ich euch, umgehend eure Teilnahme zu bekunden (analog Vorgehensweise 2010).

Telefon: 03 67 35/7 03 11

E-Mail: JochenScheidig@t-online.de

Scheidig
Jagdvorsteher

Druidensteinverein e. V.

„Die Druidensteiner“

Die Theatertruppe „Die Druidensteiner“ sucht für ein neues Theaterstück Kissen aller Art:

... große – kleine – alte – doofe ...

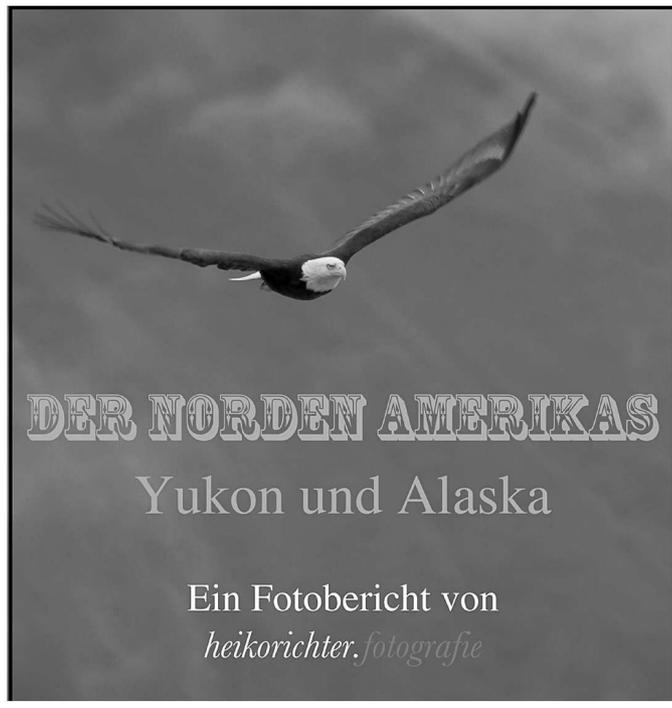
Wir holen die Kissen selbstverständlich ab.

Ihr Reinhard Pfeiffer
Theaterdirektor

Telefon: 03 67 31/2 09 98

Der Druidensteinverein e.V. lädt recht herzlich
zu einem vielseitigen Vortrag am **23.02.2013**
über **den Norden Amerikas** im ehemaligen
Kindergarten in Oberloquitz ein.

Beginn: 19.00 Uhr



🎂 Geburtstage 🎂 Geburtstage 🎂

Wir gratulieren recht herzlich ...

Arnsbach

13.02. Herr Peter Springsholz zum 70. Geburtstag

Großgeschwenda

17.02. Herr Dieter Kluge zum 73. Geburtstag

Kleinneundorf

17.02. Frau Helga Bartos zum 74. Geburtstag

Königsthal

23.02. Frau Waltraud Stauch zum 86. Geburtstag

03.03. Frau Gisela Korn zum 77. Geburtstag

Laasen

15.02. Herr Wilfried Weinhardt zum 77. Geburtstag

Lichtentanne

18.02.	Frau Christa Reichel	zum 75. Geburtstag
03.03.	Frau Ilse Albert	zum 91. Geburtstag
05.03.	Frau Sonja Geyer	zum 80. Geburtstag
05.03.	Frau Lisa Narr	zum 74. Geburtstag
05.03.	Frau Lieselotte Schlotter	zum 75. Geburtstag
05.03.	Frau Käte Vetter	zum 88. Geburtstag
10.03.	Frau Anni Fischer	zum 83. Geburtstag
10.03.	Frau Lisa Lipfert	zum 79. Geburtstag

Marktölit

03.03.	Frau Heide Fenn	zum 72. Geburtstag
12.03.	Frau Doris Wotke	zum 72. Geburtstag

in Probstzella

14.02.	Herr Klaus Lorey	zum 71. Geburtstag
15.02.	Herr Horst Fenn	zum 76. Geburtstag
17.02.	Frau Margarete Schunke	zum 70. Geburtstag
21.02.	Herr Siegfried Richter	zum 77. Geburtstag
23.02.	Frau Isolde Arnold	zum 83. Geburtstag
23.02.	Frau Gertraud Lehmann	zum 90. Geburtstag
23.02.	Herr Roland Lippmann	zum 77. Geburtstag
24.02.	Herr Volker Rauch	zum 70. Geburtstag
25.02.	Herr Karl-Heinz Eulenstein	zum 88. Geburtstag
25.02.	Frau Lena Hofmann	zum 83. Geburtstag
26.02.	Frau Anneliese Germroth	zum 90. Geburtstag
27.02.	Frau Johanna Köhler	zum 87. Geburtstag
27.02.	Frau Waltraud Tietze	zum 79. Geburtstag
29.02.	Frau Herta Rauhut	zum 97. Geburtstag
02.03.	Herr Eugen Müller	zum 91. Geburtstag
04.03.	Frau Lieselotte Pöhlmann	zum 85. Geburtstag
05.03.	Frau Elfriede Bergert	zum 71. Geburtstag
07.03.	Herr Fritz Schlegel	zum 77. Geburtstag
08.03.	Herr Werner Seiffert	zum 83. Geburtstag
11.03.	Frau Helene Adam	zum 88. Geburtstag

in Schaderthal

21.02.	Herr Herbert Steiner	zum 84. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

in Unterloquitz

13.02.	Herr Bernd Schneider	zum 71. Geburtstag
15.02.	Frau Annemarie Böttner	zum 70. Geburtstag
24.02.	Frau Ilse Großmann	zum 80. Geburtstag
24.02.	Herr Kurt von Rein	zum 80. Geburtstag
08.03.	Herr Gerhard Eisoldt	zum 77. Geburtstag

in Zopten

10.03.	Frau Ingeburg Bergner	zum 71. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------



**Garage in Probstzella
zu mieten bzw. zu kaufen gesucht**
(mit E-Anschluss).

Tel. 03 67 35/7 07 06

„Haus des Volkes“ Probstzella

Wir laden ein ...

SONNTAGSBRUNCH

jeden 2. Sonntag immer 11.00 – 13.30 Uhr

mit großem kalt-warmen Sonntagsbuffet, immer mit dabei Thüringer Klöße und verschiedene Fleisch- und Fischgerichte, Dessert und Eis

17. Februar

3. März

17. März

1. April (Osterbrunch)

An den anderen Sonntagen MITTAGSTISCH à la carte

Wir bieten Ihnen verschiedene Bratengerichte mit Thüringer Klößen, vegetarische Gerichte, mindestens ein Fischgericht und ein 3-Gänge-Menü

10. Februar

24. Februar

10. März

24. März

KAFFEE und hausgebackener KUCHEN

jeden **Samstag** und **Sonntag** ab 14.00 Uhr

VALENTINSTAG – „Kochen mit Liebe“

eine Tanzshow mit 4-Gänge-Menü

Donnerstag, 14. Februar

19.30 Uhr

Preis: 30,00 Euro

„AUSTRALIEN – GRENZENLOSE WEITE“

... mit dem Faltboot durch die Wüsten Australiens paddeln ...

Multimedialer Vortrag von Axel Brümmer und Peter Glöckner mit Schlemmerbuffet

Samstag, 16. März

17.00 Uhr

Preis für Vortrag incl. Buffet

24,00 Euro

Karten für Multimedialen Vortrag

VVK

9,50 Euro

Abendkasse 11,00 Euro

FÜHRUNGEN durch das Haus und seine Geschichte nach telefonischer Vereinbarung möglich.

RESERVIERUNGEN werden unter Telefon 03 67 35/4 60 57 bzw. 03 67 35/7 38 50 entgegen genommen!



Evang.-luth. Kirchgemeinden im Kirchspiel Probstzella

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Sonntag, 10. Februar 2013

08.30 Uhr Lichtentanne
10.00 Uhr Unterloquitz

Sonntag, 17. Februar 2013

09.00 Uhr Marktöhlitz
10.00 Uhr Probstzella

Sonntag, 24. Februar 2013

08.30 Uhr Lichtentanne
10.00 Uhr Oberloquitz

Freitag, 1. März 2013

19.30 Uhr Probstzella *Weltgebetstag*
(im Pfarrhaus)

Sonntag, 3. März 2013

09.00 Uhr Reichenbach
10.00 Uhr Schlaga

Sonntag, 10. März 2013

08.30 Uhr Lichtentanne
10.00 Uhr Unterloquitz

Nachmittage für Senioren

PROBSTZELLA

mittwochs

14.00 Uhr Pfarrhaus

20. Februar Winterferiencafé

LICHTENTANNE

mittwochs

14.00 Uhr Pfarrhaus

**13. Februar Wissenswertes und Interessantes
zur Entstehung der Evangelien**
(im Zusammenhang mit der Bibelwoche)

Literaturkreis

Donnerstag, 28. Februar 2013

19.30 Uhr „Im Garten des Vaters“ von Jan Siebelink

Donnerstag, 21. März 2013

19.30 Uhr „Der kleine Hobbit“ von J.R.R. Tolkien

Donnerstag, 25. April 2013

19.30 Uhr „Ein liebender Mann“ von Martin Walser

Donnerstag, 30. Mai 2013

19.30 Uhr „Madame Bovary“ von Gustave Flaubert

Donnerstag, 27. Juni 2013

19.30 Uhr „Accabadora“ von Michela Murgia

Lehesten

Mitteilungen

Sprechstunde Knappschaft

Die Sprechstunde der Knappschaft findet statt:

am **Donnerstag, dem 14. Februar 2013**
von **09.00 bis 14.00 Uhr**
im **Rathaus Lehesten**

Blutspende

Die nächste Blutspende findet statt

am **Freitag, dem 8. März 2013**
von **15.30 Uhr bis 19.00 Uhr**
im **Kulturhaus Lehesten**

Kindergarten Lehesten „Zwergenland“

Dankeschön!

Der Kindergarten „Zwergenland“ Lehesten bedankt sich bei der Firma Sumida für die Geldspende für unseren Kindergarten.

Auch unser Dank der Sparkasse Lehesten für eine Geldspende.

Beide Spenden nutzen wir für Neuanschaffungen für unseren Kindertagesplatz.

Vielen Dank sagen alle Kinder und Erzieher!



Anmeldungen für Kindertagesstätte

Wir bitten alle Eltern, ihre Kinder rechtzeitig ein halbes Jahr vor der Eingewöhnung in unserem Kindergarten anzumelden!

Informationen und Anmeldeformulare bekommen Sie in unserer Einrichtung.

Einladungen

Hallo Aerobic-Fans!

Am **Dienstag, dem 26. Februar 2013** findet um 19.30 Uhr in der Turnhalle Lehesten – wie jedes Jahr – ein **Aerobic Schnupperabend** statt.

Natürlich können auch jederzeit an den anderen Aerobicabenden alle Interessenten zu uns kommen.

Wir freuen uns auf euch!

Kabarett Fettnäppchen

Das Kabarett Fettnäppchen präsentiert sein ganz neues Programm „**Es gibt auch blonde Männer**“

am **Freitag, dem 5. April 2013**

im **Kulturhaus in Lehesten**

Beginn **19.30 Uhr**

Einlass 18.30 Uhr

Vorverkauf: ab Ende Februar in der Stadtinfo Lehesten sowie in Wurzbach bei Schreibwaren Reichenbächer

Weitere Infos unter Telefon 0 36 63/40 40 11.

Kirchliche Nachrichten

Herzliche Einladung

Sonntag, 10. Februar 2013

08.30 Uhr Schmiedebach *Gottesdienst*

10.00 Uhr Lehesten *Gottesdienst*

Mittwoch, 13. Februar 2013

14.00 Uhr Schmiedebach *Gemeindenachmittag*

Sonabend, 23. Februar 2013

17.45 Uhr Schmiedebach *Gottesdienst*

Sonntag, 24. Februar 2013

14.15 Uhr Lehesten *Gottesdienst*

Freitag, 1. März 2013

19.00 Uhr Leutenberg *Weltgebetstag*

Mittwoch, 6. März 2013

14.00 Uhr Schmiedebach *Gemeindenachmittag*

Sonntag, 10. März 2013

14.00 Uhr Schmiedebach *Gottesdienst*

Mittwoch, 13. März 2013

14.00 Uhr Lehesten *Gemeindenachmittag*

Bitte auch die örtlichen Aushänge beachten!

♥ Geburtstage ♥ Geburtstage ♥

Wir gratulieren recht herzlich

Lehesten

13.02.	Frau Anneliese Meger	zum 72. Geburtstag
14.02.	Herr Egon Neubauer	zum 81. Geburtstag
16.02.	Frau Gertrud Daum	zum 83. Geburtstag
20.02.	Frau Ute Bätz	zum 73. Geburtstag
20.02.	Frau Rosemarie Götze	zum 70. Geburtstag
22.02.	Frau Gisela Rudolph	zum 75. Geburtstag
23.02.	Frau Margaretha Langbein	zum 88. Geburtstag
24.02.	Frau Renate Glatzel	zum 73. Geburtstag
26.02.	Frau Ursula Wildgrube	zum 74. Geburtstag
28.02.	Herr Heinz Griebhammer	zum 83. Geburtstag
02.03.	Frau Irmgard Zschächner	zum 73. Geburtstag
03.03.	Herr Siegfried Heinrich	zum 82. Geburtstag
03.03.	Frau Margarete Knötzsch	zum 84. Geburtstag
03.03.	Herr Klaus Wildgrube	zum 75. Geburtstag
07.03.	Frau Johanna Huck	zum 87. Geburtstag
09.03.	Herr Ernst Ludwig	zum 79. Geburtstag
09.03.	Frau Gertraud Schemmerling	zum 79. Geburtstag
12.03.	Frau Eveline Fuß	zum 76. Geburtstag
12.03.	Frau Hildegard Schulz	zum 91. Geburtstag
12.03.	Herr Kurt Wenzel	zum 81. Geburtstag

Röttersdorf

14.02.	Herr Gerhard Conrad	zum 80. Geburtstag
24.02.	Frau Hella Schnappauf	zum 85. Geburtstag
25.02.	Frau Ursula Lange	zum 86. Geburtstag

Schmiedebach

21.02.	Frau Gunthilde Feder	zum 76. Geburtstag
28.02.	Frau Edla Amthor	zum 80. Geburtstag
02.03.	Herr Rolf Zschach	zum 74. Geburtstag
04.03.	Frau Uta Guhlmann	zum 73. Geburtstag
07.03.	Herr Bernd Michel	zum 72. Geburtstag



Nutzen Sie Ihr

PROBSTZELLAER AMTSBLATT

*auch kostengünstig für private Danksagungen
und Mitteilungen bei Festlichkeiten und
Höhepunkten im persönlichen Leben!*

STELLENANGEBOTE

Zur Verstärkung unseres Verkaufsteams stellen wir zum 1. April 2013 in Vollzeitbeschäftigung folgende Mitarbeiterinnen ein:

- **Floristin**
- **Verkäuferin für Glas- und Weihnachtsartikel**

Bewerbungen bitte unter **Telefon 0 36 79 / 72 20 0 3**
oder
greiner-glas-manufaktur@t-online.de.

Naturpark
Thüringer Schiefergebirge
Obere Saale



Einladung zum Seminar

„Einführung
in den Naturgemäßen Obstbaumschnitt“

am **Samstag, dem 23. Februar 2013**
von **10.00 bis ca. 14.00 Uhr**
in der **Naturparkverwaltung
Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale
Wurzbacher Straße 16
07338 Leutenberg**

In einem theoretischen Teil werden durch Landschaftsarchitektin Janka Voigt Grundlagen zu Wuchsgesetzen, Schnitttechniken und -zeitpunkten für Jung- sowie Altbäume vermittelt.

Anschließend werden die Kenntnisse zum Erziehungs- und Erhaltungsschnitt unter fachlicher Anleitung am „lebenden Objekt“ praktisch umgesetzt und Erfahrungen ausgetauscht.

Wir bitten Sie um festes Schuhwerk, passende Kleidung und bringen Sie ggf. eigene Arbeitsgeräte (Scheren, Sägen ...) mit.

Für die Veranstaltung wird um eine Teilnahme spende von 10,00 Euro gebeten.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis zum Freitag, dem 15. Februar 2013 unter:

Telefon 03643/492796
Fax 03643/492797
E-Mail thueringen@grueneliga.de

Veranstaltungstipps unserer Nachbargemeinden

Stadt Ludwigsstadt

Donnerstag, 14. Februar 2013

19.30 Uhr **Vortrag über Tansania**
im Gemeindehaus Lauenstein

Donnerstag, 21. Februar 2013

20.00 Uhr **VHS-Vortrag „Costa Rica“**
in der Gaststätte „Torpete“

Sonntag, 24. Februar 2013

14.30 Uhr **Second Hand Basar Frühling / Sommer**
im Kindergarten „Lauenhainer Spatzennest“
(bis 16.00 Uhr)

Freitag, 1. März 2013

14.00 Uhr **„Eine-Welt-Verkauf“**
im Foyer des Rathauses Ludwigsstadt
(bis 16.00 Uhr)

Donnerstag, 7. März 2013

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung
im Rathaus Ludwigsstadt
(Voranmeldung erforderlich)

VHS-Kurse

ab Montag, 18. Februar 2013

VHS-Kurs „Wirbelsäulengymnastik“ und
VHS-Kurs „Bauch-Beine-Po“

ab Donnerstag, 21. Februar 2013

VHS-Kurs „Bewegungs- und Haltungsförderung“
für Grundschulkindern von 7 bis 10 Jahren

Anmeldungen zu den VHS-Kursen nimmt Barbara Schneider in der Stadtverwaltung Ludwigsstadt unter Tel. 092 63/949-0 entgegen.

*Weitere Informationen über die Stadtverwaltung Ludwigsstadt –
Telefon 092 63/94 90!*

Stadt Wurzbach

Samstag, 23. Februar 2013

19.00 Uhr **Benefiz-Veranstaltung im Hammersaal**

Theatergruppe Lichtenberg:

„Aphrodites Zimmer“

Vorverkauf in Stadtinformation und Clubhaus
Wurzbach

Remptendorf

Der Imkerverein Wurzbach und Umgebung Frankenwald e.V. lädt ein zur Vortragsveranstaltung „Tag der Landwirtschaft & Imkerei 2013“ unter dem Motto

„Landwirtschaft & Imkerei ein Spannungsfeld?“

Wo? **Remptendorf**
OT Ruppertsdorf, Gaststätte „Birkenhof“

Wann? **Samstag, 9. März 2013**
von 09.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Vorträge:

- Bienen und Landwirtschaft unter der Lupe – Einblicke in das „Deutsche Bienenmonitoring“
- Landwirtschaft im Wandel der Zeit – Welchen Weg geht der Landwirt?
- Ist Raps noch eine Trachtpflanze für unsere Bienen?

Anmeldungen und weitere Informationen:

Günter Vorsatz
Reitzengeschwenda 18, 07338 Drognitz
Tel.: 03 67 37/3 01 15
E-Mail: guenter.vorsatz@gmx.de

Der Vorstand

ENDE

NICHTAMTLICHER TEIL
